

Statut für die Freienvertretung im BR

Präambel

Im BR wird eine Freienvertretung nach Art. 20 BayRG gebildet. Die Freienvertretung vertritt gegenüber dem BR die Interessen aller arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/-innen nach dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen beim BR (TV ANÄ) einschließlich der Gagenempfänger mit entsprechendem Status an allen Standorten des BR. Im Statut werden insbesondere die Modalitäten der Wahl der Freienvertretung und die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen BR und Freienvertretung geregelt.

Kapitel I: Wahl und Zusammensetzung der Freienvertretung

§ 1 Freienvertretung

- (1) Die Freienvertretung besteht aus neun nach den folgenden Bestimmungen gewählten Vertretern. Die Mitglieder der Freienvertretung werden in einer Persönlichkeitswahl nach Listen gewählt.

- (2) Die Freienvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/-innen, für die zwei Monate vor der Wahl von der Personalabteilung des BR festgestellt wurde, dass sie über den Status der Arbeitnehmerähnlichkeit nach dem TV ANÄ verfügen. Arbeitnehmerähnliche Mitarbeiter/-innen, die am Wahltag bereits länger als sechs Monate beurlaubt sind oder denen infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, entzogen wurde, sind nicht wahlberechtigt.

§ 3 Wahlbewerber

Wahlbewerber können alle volljährigen Wahlberechtigten sein mit Ausnahme der Mitglieder des Wahlvorstands nach § 8.

§ 4 Wahllisten

- (1) In der Freienvertretung sind die Wahlberechtigten entsprechend ihrer in den Direktionen des BR beschäftigten Anzahl vertreten. Die Zuordnung zu einer Direktion erfolgt durch den BR und zwar danach, zu welcher Direktion die Stammredaktion des jeweiligen Wahlberechtigten am Tag der Feststellung seiner Wahlberechtigung nach § 2 Satz 1 gehört.

- (2) Für die drei Direktionen, zu denen die meisten Wahlberechtigten nach Absatz 1 gehören, wird jeweils eine Liste gebildet. Die Wahlbewerber für die Wahl zur Freienvertretung kandidieren jeweils auf der für ihre Direktion zu bildenden Liste. Wahlbewerber aus nicht unter Satz 1 fallenden Direktionen müssen durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand bestimmen, auf welcher Liste sie kandidieren wollen.

- (3) Jeder Wahlbewerber kann nur auf einer Liste kandidieren.

- (4) Der Wahlvorstand lässt 4 Wochen vor der Wahl die Listen mit den darauf antretenden Wahlbewerbern zu. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist unanfechtbar.

§ 5 Wahlorganisation

- (1) Die Freienvertretung wird in geheimer und unmittelbarer Wahl ausschließlich über das Internet gewählt. Der BR wird auf Veranlassung des Wahlvorstands mit der Durchführung der Wahl ein darauf spezialisiertes Unternehmen beauftragen. Die Dauer der Wahl beträgt 12 Tage und beginnt in der Regel an einem Montag gegen Null Uhr.
- (2) Der BR übermittelt auf Veranlassung des Wahlvorstands spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die BR-Mailadressen aller Wahlberechtigten nach § 2 Satz 1 an das beauftragte Unternehmen. Das beauftragte Unternehmen wird vom BR verpflichtet, für jeden einzelnen Wahlvorgang die Reihenfolge der Wahllisten und die der Wahlbewerber auf diesen Listen neu mittels Zufallsgenerator anzuordnen.
- (3) 12 Tage vor dem Endtermin der Wahl erhält jeder Wahlberechtigte die Wahlbenachrichtigung per Email an seine BR-Mailadresse. Jede Wahlbenachrichtigung ist mit einem nur einmal existierenden individuellen Token versehen, der dem Wahlberechtigten über einen Link den Zugriff auf die Wahlbewerberlisten gewährt.
- (4) Für die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der Wahl sorgt die/der Datenschutzbeauftragte des BR.

§ 6 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Freienvertretung nach § 1 Satz 3 zu wählen sind. Für jeden Wahlbewerber kann nicht mehr als eine Stimme vergeben werden. Nicht vergebene Stimmen gehen mit dem Abschluss des Wahlvorgangs verloren. Der Wahlberechtigte ist bei seiner Stimmabgabe nicht auf die Wahlbewerber einer Liste beschränkt.
- (2) Der BR wird im Vertrag mit dem beauftragten Unternehmen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sicherstellen, dass mit der elektronischen Absendung des vom Wahlberechtigten abgegebenen Stimmzettels eine weitere Stimmabgabe durch ihn ausgeschlossen ist.

§ 7 Verteilung der Sitze

- (1) Der Wahlvorstand stellt zu Beginn der Wahl fest, wie viele ganze Sitze in der Freienvertretung auf jede zur Wahl zugelassene Liste entfallen. Die Zahl dieser Sitze pro Liste wird erst mit der Wahlbenachrichtigung nach § 5 Absatz 3 den Wahlberechtigten mitgeteilt.
- (2) Die Zahl der Sitze richtet sich nach dem Verhältnis der Wahlberechtigten in den Direktionen. Zuvor wird die Zahl der Wahlberechtigten aus Direktionen, für die keine Liste gebildet wird, nach dem Verhältnis der Wahlberechtigten in den Direktionen, für die eine Liste gebildet wird, auf diese Direktionen verteilt. Für die Feststellung der Anzahl der Sitze gelten die Grundsätze des Verhältniswahlrechts (Hare-Niemeyer-Verfahren).
- (3) Gewählt sind die Wahlbewerber, die entsprechend der nach Absatz 1 festgestellten Anzahl der Sitze auf ihrer Liste die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Fallen auf eine Liste mehr Sitze als Wahlbewerber dafür zugelassen sind, so erhält derjenige Wahlbewerber den Sitz, der auf den übrigen Wahllisten die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat.
- (4) Scheidet während der Amtszeit der Freienvertretung eines ihrer Mitglieder aus, so rückt derjenige Wahlbewerber nach, der auf der Liste, auf der das ausgeschiedene Mitglied kandidiert hatte, die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat. Findet sich ein solcher Nachrücker nicht, so rückt derjenige Wahlbewerber nach, der auf den übrigen Wahllisten die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat.

§ 8 Wahlvorstand

- (1) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Freienvertretung bestellt der BR drei von der Freienvertretung vorgeschlagene Personen, die entweder wahlberechtigt oder beim BR festangestellt sind, als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden.

- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahl so rechtzeitig einzuleiten, dass spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Freienvertretung das neue Wahlergebnis verkündet werden kann.

- (3) Der BR verpflichtet das beauftragte Unternehmen, unverzüglich nach Abschluss der Wahl die Zahl der auf die einzelnen Listen und auf die einzelnen Wahlbewerber entfallenen Stimmen dem Wahlvorstand mitzuteilen. Dieser stellt darauf das Ergebnis der Wahl in einer Niederschrift fest und sorgt spätestens am nächsten Werktag nach dem Ende der Wahl für eine Veröffentlichung innerhalb des BR. Dem Intendanten und dem Juristischen Direktor des BR ist jeweils eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 9 Anfechtung der Wahl

- (1) Mindestens drei Wahlberechtigte oder der Intendant können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Intendanten des BR anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und eine vorher beantragte Berichtigung durch den Wahlvorstand nicht erfolgt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

- (2) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Juristische Direktor des BR nach Anhörung des Ausschusses für Grundsatzfragen und Medienpolitik des Rundfunkrats. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Bis zur Entscheidung über die Anfechtung oder bis zur endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses bei der aufgrund der Entscheidung durchzuführenden Wiederholungswahl führt die amtierende Freienvertretung die Geschäfte weiter; deren Beschlüsse bleiben in Kraft.

§ 10 Amtszeit der Freienvertretung

- (1) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Freienvertretung beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine amtierende Freienvertretung besteht, mit dem Ablauf von deren Amtszeit.

- (2) Die Amtszeit der Freienvertretung endet am 15. Juli des Jahres, in dem nach Absatz 3 die regelmäßigen Wahlen zur Freienvertretung stattfinden, es sei denn es liegt ein Fall des § 9 Abs. 2 S. 3 vor.

- (3) Die regelmäßigen Wahlen zur Freienvertretung finden alle drei Jahre in der Zeit vom 15. Mai bis 25. Juni statt. Die erste regelmäßige Wahl zur Freienvertretung nach diesem Statut findet im Jahr 2017 statt.

- (4) Für die während der regelmäßigen Amtszeit nachgerückten Wahlbewerber endet die Amtszeit gemäß Abs. 2.

§ 11 Neuwahl der Freienvertretung

- (1) Der Freienvertretung ist abweichend von den Regelungen nach § 10 innerhalb einer Frist von vier Monaten neu zu wählen, wenn
- (a) die Gesamtzahl der Mitglieder der Freienvertretung auch nach Eintritt sämtlicher Nachrücker auf weniger als sieben Mitglieder gesunken ist oder
 - (b) die Freienvertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 führt die amtierende Freienvertretung die Geschäfte weiter, bis die neue Freienvertretung gewählt ist.
- (3) Die Amtszeit der neu gewählten Freienvertretung endet am 15. Juli des dritten Jahres ihrer Amtszeit, es sei denn es liegt ein Fall des § 9 Abs. 2 Satz 3 vor.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft in der Freienvertretung

Die Mitgliedschaft in der Freienvertretung erlischt mit

1. dem Ablauf der Amtszeit,
2. der Niederlegung des Amtes,
3. dem Verlust der Wählbarkeit oder
4. der Feststellung, dass die bzw. der Gewählte nicht wählbar war.

§ 13 Behinderungsverbot und Kosten

- (1) Niemand darf die Wahl der Freienvertretung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen; insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

- (2) Die Kosten der Wahl trägt der BR. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Betätigung im Wahlvorstand hat für Festangestellte keine Minderung des Arbeitsentgelts zur Folge. Für die im Wahlvorstand vertretenen Wahlberechtigten leistet der BR eine einmalige pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des fünffachen Satzes der Aufwandsentschädigung nach § 15 Absatz 3.

Kapitel II: Die Freienvertretung

§ 14 Status der Mitglieder der Freienvertretung

- (1) Die Mitglieder der Freienvertretung sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach diesem Statut ehrenamtlich tätig. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, soweit es sich dabei um Betriebsgeheimnisse oder personenbezogene Daten handelt. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Freienvertretung fort. Die Schweigepflicht besteht nicht
1. gegenüber den übrigen Mitgliedern der Freienvertretung,
 2. soweit Angelegenheiten oder Tatsachen offenkundig sind,
 3. soweit Angelegenheiten oder Tatsachen ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen,
 4. soweit der BR oder der jeweils Betroffene im Einzelfall von der Einhaltung der Schweigepflicht entbunden hat.
- (2) Die Freienvertretung kann durch jedes ihrer Mitglieder vertreten werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Mitglieder der Freienvertretung dürfen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach diesem Statut nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit als Mitglied der Freienvertretung nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt insbesondere für ihre berufliche Entwicklung.
- (4) Mitglieder der Freienvertretung sind während ihrer Amtszeit und ein Jahr danach vor Beendigung oder Teilbeendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses geschützt; dies gilt nicht für den Fall einer Beendigung aus wichtigem Grund.

§ 15 Arbeitsbedingungen der Mitglieder der Freienvertretung

- (1) Die Mitglieder der Freienvertretung dürfen für ihre nach diesem Statut festgelegten Aufgaben die Infrastruktur des BR im erforderlichen Rahmen nutzen, insbesondere Telefone, Computer und Internetzugang. Sie sind berechtigt, nach entsprechender Buchung Sitzungs- und Veranstaltungsräume des BR zu nutzen und über die Hausdruckerei Plakate und Handzettel herstellen zu lassen. In den Schaukästen des BR steht der Freienvertretung jeweils ein fester Platz zu. Zu diesem Zweck wird der Freienvertretung eine Kostenstelle zugewiesen.
- (2) Für die kontinuierliche Betreuung der freien Mitarbeiter/-innen des BR, z. B. in Form einer regelmäßigen Sprechstunde, wird der Freienvertretung vom BR ein Büro mit Telefon und internetfähigem Computer zur Verfügung gestellt.
- (3) Jedes Mitglied der Freienvertretung erhält vom BR für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von 138,00 Euro pro Woche. Dieser Betrag entspricht einem halben durchschnittlichen Tagessatz, der bei Tariferhöhungen für freie Mitarbeiter/-innen entsprechend angepasst wird.

§ 16 Grundsätze der Zusammenarbeit

BR und Freienvertretung arbeiten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge konstruktiv und vertrauensvoll zum Wohle der arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/-innen des BR und im Interesse der vom BR gesetzlich zu erfüllenden Aufgaben zusammen. BR und Freienvertretung werden über alle strittigen Fragen und Konflikte mit dem ernstesten Willen zur Einigung verhandeln und hierbei Vorschläge für deren Klärung und Beilegung unterbreiten.

§ 17 Ausgestaltung der Zusammenarbeit

- (1) Der BR, vertreten durch den Intendanten, soll sich regelmäßig, mindestens aber einmal im Halbjahr, mit den Mitgliedern der Freienvertretung zu gemeinsamen Besprechungen über die Belange der arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/-innen treffen. Er kann sich hierbei nur im Einzelfall vertreten lassen.
- (2) Unabhängig von den Regelungen des Absatz 1 wird der BR die Freienvertretung frühzeitig über alle geplanten allgemeinen Veränderungen unterrichten, die die arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/-innen betreffen; hierzu gehören insbesondere strukturelle oder organisatorische Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkung auf die Arbeitsbedingungen der arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/-innen. Insbesondere die HA Personal, Honorare und Lizenzen steht in regelmäßigem Informationsaustausch mit der Freienvertretung.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Absatz 1 wird die Geschäftsleitung des BR der Freienvertretung einen zeitnahen Gesprächstermin vorschlagen, wenn ihr ein Antrag der Freienvertretung auf eine dringliche Besprechung vorliegt. Dies gilt entsprechend für die Leiter von Hauptabteilungen und Programmbereichen.

§ 18 Behandlung einzelner Konfliktfälle

- (1) Bei Konflikten zwischen arbeitnehmerähnlichen Mitarbeitern/-innen und dem BR oder seinen handelnden Vertretern haben die arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/-innen das Recht, ein klärendes Gespräch mit den zuständigen Vertretern des BR zu fordern und hierzu die Freienvertretung hinzuzuziehen.

- (2) Der BR wird seine Führungskräfte dazu verpflichtet, vor der geplanten Beendigung eines arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnisses ein Gespräch mit dem Betroffenen zu führen. Der Betroffene ist im Vorfeld darauf hinzuweisen, dass er die Freienvertretung zu diesem Gespräch hinzuziehen darf.

§ 19 Evaluation

Der BR und die Freienvertretung verpflichten sich, das Statut und die daraus entstehende Zusammenarbeit zwei Jahre nach Beginn der Amtsperiode der ersten nach diesem Statut gewählten Freienvertretung zu bewerten, zu erörtern und eventuelle Änderungsvorschläge dem Rundfunkrat zur Zustimmung vorzulegen.

Gesetzliche Grundlage:

Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts "Der Bayerische Rundfunk" (Bayerisches Rundfunkgesetz - BayRG) - Artikel 20

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (BayGVBl. 2003, S.782 ff.),
geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2006 (BayGVBl. 2006, S.1008 ff.),
durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BayGVBl. 2007, S.903 ff.),
durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BayGVBl. 2008 S.975ff.),
durch § 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BayGVBl. 2009, S. 50),
durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (BayGVBl. 2009, S. 609 f.)
durch § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (BayGVBl. 2011, Nr. 21, S. 530)
durch § 2 des Gesetzes vom 27.11.2012 (BayGVBl. 2012, Nr. 22, S. 581),
durch § 1 des Gesetzes vom 22.07.2014 (BayGVBl. 2014, S. 286)
sowie zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 20.12.2016 (BayGVBl 2016, Nr. 20 S.427)

Art. 20 Freienvertretung

Für alle arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks im Sinn von § 12 a des Tarifvertragsgesetzes wird eine institutionalisierte Interessenvertretung (Freienvertretung) geschaffen. Diese steht im regelmäßigen Austausch mit der Geschäftsleitung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter. Die Freienvertretung ist dabei zur Durchführung ihrer Aufgaben umfassend zu unterrichten. Näheres regelt ein Statut, das mit den Mitgliedern der Freienvertretung erörtert und vom Intendanten erlassen wird. Es bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats.

Inkrafttreten:

Art. 20 des Bayerischen Rundfunkgesetzes - BayRG ist am 1.1.2017 in Kraft getreten. Dem vom BR und der Freienvertretung erarbeiteten und vom Intendanten erlassen Statut , hat der Rundfunk des Bayerischen Rundfunks 30.3.2017 zugestimmt.

Es tritt am 1.4.2017 in Kraft.